



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28248 –**

### **Frage Nummer 62 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Andreas  
Winhart**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis über eine zunehmende Aggressivität gegenüber Mitarbeitern in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in Bayern hat, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Mitarbeiter in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen vor Angriffen zu schützen, und welche Straftaten gegenüber Mitarbeitern in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Bayern erfasst (bitte auf Art und Anzahl der Straftaten eingehen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz**

Der Staatsregierung liegen keine quantifizierbaren Erkenntnisse über eine zunehmende Aggressivität gegenüber Mitarbeitenden in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, insbesondere gegenüber Pflegepersonal, vor. Grundsätzlich können Beschäftigte in der Pflege z. B. aufgrund sogenanntem herausfordernden Verhaltens in ihrem Arbeitsumfeld mit verschiedenen Ausprägungen von Gewalt konfrontiert sein. In erster Linie liegt es in der Arbeitgeberverantwortung, ggf. mit Unterstützung der Berufsgenossenschaft, Gefährdungen vorzubeugen.

Im Übrigen ist die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) als Interessensvertretung der Profession Pflege Anlaufstelle für Pflegefachkräfte bei berufsrechtlichen und ethischen Problemen. Auch bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber, anderen Berufsgruppen und den Pflegefachkräften leistet die VdPB wertvolle Vermittlungsarbeit. Diese Beratung wird finanziell durch den Freistaat Bayern gefördert.

Eine statistische Übersicht von gegenüber den Mitarbeitenden in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen verübten Straftaten könnte nur durch eine händische Einzelauswertung der einschlägigen Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken ermittelt werden. Diese Einzelauswertung würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und im Übrigen auch die – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.